

(2) Material Verrechnungspreise sind die der Planung zugrunde gelegten preisrechtlich zulässigen Einstandspreise, die auf der Grundlage der vertraglich festgelegten oder vorgesehenen Liefermöglichkeiten gebildet sind, unverändert für das Planjahr gelten und die Bezugskosten einschließen.

(3) Bei der Bewertung zu Materialverrechnungspreisen sind die Differenzen zwischen Materialverrechnungspreisen und Einstandspreisen erfolgswirksam im Monat des Rechnungseingangs bzw. Materialzugangs zu buchen.

§ 102

(1) Für solche Materialwerte, für die infolge von Saisonpreisbildung oder aus anderen vom Betrieb unbeeinflussbaren Gründen erhebliche Differenzen zwischen Materialverrechnungspreisen und tatsächlichen Einstandspreisen auftreten können, die eine Bewertung zu Materialverrechnungspreisen ökonomisch unrichtig erscheinen lassen, wird die Bewertung zu tatsächlichen Einstandspreisen empfohlen. Rollende Durchschnittspreise sind in diesem Fall tatsächlichen Einstandspreisen gleichzusetzen.

(2) Bei der Bewertung zu Einstandspreisen ist es für die Zwecke der innerbetrieblichen wirtschaftlichen Rechnungsführung anzustreben, den Materialverrechnungspreis und die Differenz zwischen Einstandspreis und Materialverrechnungspreis darzustellen.

§ 103

(1) Berechnetes, aber noch nicht eingegangenes Material ist mit dem Preis laut Rechnung nachzuweisen.

(2) Noch nicht berechnetes Material ist in jedem Fall zu Materialverrechnungspreisen zu bewerten und zugunsten des Passivkontos Verbindlichkeiten unbestimmter Höhe auf dem betreffenden Materialbestandskonto zu buchen.

§ 104

(1) Die unvollendeten Erzeugnisse können in der Bilanz entweder zu Plan- oder zu Ist-Produktionsselbstkosten bewertet werden. Weiter kann die Bewertung der unvollendeten Erzeugnisse in Höhe der Produktionsselbstkosten zu Ist-Grundkosten und Plan-Gemeinkosten erfolgen. Als Bestand vorhandene Hilfsleistungen und Zwischenprodukte dürfen auch gemäß § 80 Abs. 2 zu Abteilungskosten bewertet werden.

(2) Die Bewertung der unvollendeten Erzeugnisse zu Plan-Produktionsselbstkosten ist in den Betrieben mit Serien- und Massenproduktion vorzusehen.

§ 105

(1) Die Fertigerzeugnisse können in der Bilanz entweder zu Plan- oder zu Ist-Gesamtselbstkosten der Erzeugnisse bewertet werden. Weiterhin kann die Bewertung der Fertigerzeugnisse in Höhe der Gesamtselbstkosten zu Ist-Grundkosten und Plan-Gemeinkosten erfolgen.

(2) Die Bewertung der Fertigerzeugnisse zu planmäßigen Gesamtselbstkosten ist in den Betrieben mit Serien- und Massenproduktion vorzusehen. §

§ 106

Innerhalb eines Betriebes ist für unvollendete und fertige Erzeugnisse nach Möglichkeit die gleiche Bewertungsform anzuwenden. Bei Bewertung zu Ist-Kosten ist anzustreben, zum Zwecke der innerbetrieblichen wirtschaftlichen Rechnungsführung die Plan-Kosten und die Differenzen zwischen Plan- und Ist-Kosten lusuweiseil

§ 107

Produktionsabfälle sind entsprechend ihrer Verwendungsmöglichkeit zu bewerten.

§ 108

(1) Eine Änderung der Bewertungsform für die Bestände an materiellen Umlaufmitteln innerhalb eines Jahres darf nur mit Zustimmung des Fachministers erfolgen.

(2) Eine Umbewertung der Bestände an materiellen Umlaufmitteln darf nur im Rahmen der dafür vom Minister der Finanzen erlassenen Bestimmungen erfolgen.

§ 109

Unterschiedliche Bewertungsformen für den Zugang und den Abgang innerhalb der einzelnen Positionen der materiellen Umlaufmittel sind zu vermeiden.

§ HO

(1) Die flüssigen Mittel (Kassenbestände und Bankguthaben) sind in ihrer tatsächlichen Bestandhöhe zu erfassen.

(2) Die Bestände auf den Bankkonten im Hauptbuch müssen durch Kontenauszüge belegt sein. Etwaige Differenzen zwischen Kontensaldo und Bankauszug müssen bei Aufstellung der Bilanz geklärt sein.

§ HI

(1) Forderungen und Verbindlichkeiten sind grundsätzlich in Höhe des Rechnungsbetrages zu erfassen. Falls Zweifel an der Richtigkeit einer Berechnung entstehen, darf die Korrektur nur dann erfolgen, wenn sich Gläubiger und Schuldner über die endgültige Höhe des Rechnungsbetrages geeinigt haben.

(2) Sofern Unstimmigkeiten der juristischen Klärung bedürfen, hat das auf dem entsprechenden Verfahrenswege zu erfolgen. Die Erfassung der betreffenden Forderung oder Verbindlichkeit in der berechneten Höhe bleibt davon bis zur Rechtskraft des Schiedsspruches unberührt.

(3) Forderungen und Verbindlichkeiten aus Vertragsstrafen (nicht jedoch Verspätungszinsen) und Schadensersatzansprüchen sind bis zu ihrer Anerkennung auf einem besonderen Abrechnungskonto auszuweisen.

(4) Forderungen und Verbindlichkeiten dürfen in der Bilanz nicht gegeneinander aufgerechnet werden.

§ 112

(1) Uneinbringliche oder verjährte Forderungen und verjährte Verbindlichkeiten sind gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen auszubuchen.

(2) Ausbuchen einer Forderung wegen Zahlungsunfähigkeit des Schuldners bedeutet nicht den Verzicht auf diese Forderung. Bei Wiederherstellung der Zahlungsfähigkeit innerhalb der Verjährungsfrist ist die Forderung einzutreiben. Zu diesem Zwecke müssen die ausgebuchten Forderungen bis zum Ablauf der Verjährungsfrist listenmäßig geführt und in einer Summe unter dem Bilanzstrich ausgewiesen werden.

(3) Unabhängig vom Ausbuchen verjährter Forderungen ist der für die Eintreibung Verantwortliche zur Rechenschaft zu ziehen.

§ 113

(1) Als Ausgaben für künftige Abrechnungszeiträume sind solche Ausgaben zu erfassen und zu bilanzieren, die in späteren Abrechnungszeiträumen in die Selbstkosten der Erzeugnisse eingehen.